

(Frage: 87 ff., 218 ff., 235 ff., 295 ff.). Es wird aber dadurch der Nutzen des Buches nicht beeinträchtigt, sondern nur erhöht.

Die rechtlichen und moralischen Probleme sind, soweit sie für Laienbrüder in Betracht kommen, mit gründlichem Wissen und vollständig erörtert. Nur die Abhandlung über die Privilegien der Ordensleute wird vermisst und in einigen Nebensachen kann man der Meinung des Autors nicht ganz beipflichten: So, wenn er als Zweck der Klausur nur den Schutz der Keuschheit angibt (Frage 248) oder das gemeinsame Leben nur als Pflicht der Armut hinstellt (Frage 312); es dürften auch viele der Behauptung widersprechen, daß die Lokaloberen der exempten Priestergerossenschaften einfach in Jurisdiktion im äußeren Forum haben und deswegen kirchenrechtlich Prälaten seien (Frage 328 und 346); daß der Autor unter den Wirkungen der ewigen Profeß auch Abfall und Flucht aus dem Orden erwähnt, ist jedenfalls eine unnötige Wiederholung, da er darüber später ex professo handelt (Frage 377 bis 381) und ist bezüglich der Flucht mißverständlich, da auch der Profeß mit zeitlichen Gelübden Ordensflüchtling sein kann.

Wenn wir zur Form übergehen, können wir sagen, daß es dem Autor gelungen ist, den schwierigen Stoff im großen und ganzen in leichtverständlicher Sprache wiederzugeben; einzelnes ließe sich aber noch verbessern: so dürften Ausdrücke wie „Zensuren, äußeres Forum, rechtliche und tatsächliche Gründung, objektiv genommen“ die Fassungskraft gewöhnlicher Laienbrüder übersteigen; in Frage 382 ist die Stilisierung nicht ganz richtig, da der Unwissende leicht zur Meinung kommen könnte, daß eine Zivilehe eine gültige Ehe sei. Daß der Autor die Katechismusform gewählt hat (Frage und Antwort), kann als glücklicher Griff bezeichnet werden, weil durch die Frage die Aufmerksamkeit des Lesers auf einem bestimmten Begriff gelenkt wird und dadurch den kanonistisch nicht gebildeten Laienbrüdern das Verständnis des teilweise ziemlich schwierigen Stoffes erleichtert wird. Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, sollten aber die Antworten kurz sein und keine Begriffe oder Bestimmungen bringen, auf die in der Frage nicht vorbereitet wurde. Der Autor hat aber diesen Gesichtspunkt in verschiedenen Antworten nicht berücksichtigt, wodurch das leichte Verständnis etwas gelitten haben dürfte. (Vgl. die Fragen 11, 31, 40, 41 u. a.)

Brigen.

Dr. A. Pompanin.

8) **Menschliches Freiheitsbewußtsein.** Von Dr. Franz Kasinger S. J. (VI u. 91). Innsbruck 1926, Fel. Rauch.

Die Tatsache der menschlichen Freiheit ergibt sich schon aus dem metaphysischen Argument, daß nämlich der Verstand für den Menschen ein sinnloses, quälendes Geschenk wäre, wenn der Mensch nicht zugleich frei wäre, um eben mittels der Freiheit, der Erkenntnis entsprechend auch handeln zu können. Der Verfasser dieser Schrift führt diesen Beweis zwar auch durch; aber in erster Linie will er hier die Freiheit daraus erweisen, daß wir von derselben ein sicheres, klares Bewußtsein besitzen, daß wir dieselbe, wie an Beispielen gezeigt wird, an uns selbst praktisch erleben. Dabei beantwortet er auch die Schwierigkeiten moderner Gegner der Freiheit, so z. B. A. Messers, der glaubt, das Freiheitsbewußtsein sei vielleicht nur ein „subjektiver“ Bericht, und Schopenhauers, der zwar Handlungsfreiheit als Bewußtseinstatsache zugesteht, aber nicht schon die Freiheit des Willens.

Die klar und sorgfältig gearbeitete Schrift bildet das 6. Heft des ersten Bandes von „Philosophie und Grenzwissenschaften“, Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie.

Salzburg.

Dr. Josef Vordermahr.

9) **Die Tiefen der Seele.** Moralphysiologische Studien. Von Dr. J. Klug. Gr. 8° (V u. 441). Paderborn 1926, Schöningh. M. 6.60, geb. M. 8.—.

Die Tiefen der menschlichen Seele bergen so manche Rätsel, die selbst erfahrenen Seelenkennern zu schaffen machen. Deshalb ist es zu begrüßen